

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und

Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



## Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Schiedsman B. aus P. hat eine Frage zum »Nachschieben« von Verhandlungspunkten.

Er schreibt:

»Heute kontaktiere ich Sie mit einem Problem bezüglich des »Nachschiebens« von zusätzlichen Punkten für die Schlichtungsverhandlung.

Der Antragsteller hat, vertreten durch »Haus & Grund« mit Schreiben vom 13.04.2012, hier eingegangen am 20.04. die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung beantragt. Nach Eingang des Vorschusses am 30.04. habe ich zwecks Terminabsprache Kontakt mit beiden Parteien aufgenommen. Die Verhandlung wurde auf den 10.07. terminiert (ein früherer Termin war nicht möglich). Inhalt des Antrags waren verschiedene Hecken und Sträucher entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Es handelt sich um ein Doppelhaus auf einem ca. 2000 m<sup>2</sup> großem Areal. Die Ladungen wurden am 11.05.2012 durch mich persönlich zugestellt. An diesem Tag monierte der Antragsteller (AS), dass eine Hecke des Antraggegners (AG) auf seinem (des AS eigenen) Grundstück, durch den AG gepflanzt worden sei, er forderte den Rückschnitt bis auf eine Höhe von 1,20 m – 1,50 m. Bei der Zustellung der Ladungen war festzustellen, dass die Hecke und Sträucher zwar tatsächlich etwas zu hoch waren, die Situationsbeschreibung im Antrag allerdings ein wenig übertrieben schien.

Auch hier sind die Ursachen des schlechten nachbarschaftlichen Verhältnisses kaum noch ergründbar. Beide Parteien beteuern ihre Friedfertigkeit. Allerdings kann der Eindruck entstehen, dass der AS ständig neue Fakten sucht. Nunmehr wird durch ein Schreiben von »Haus & Grund«, vom 11.05, hier eingegangen am 12.05, behauptet, es habe eine Neuvermessung stattgefunden mit dem Ergebnis, dass die Hecke sich auf dem Grundstück des AS befinde und die einvernehmliche Beseitigung angestrebt werde.

Die Neuvermessung wurde durch den AS mittels Maßband auf Grundlage der ca. 60 Jahre alten Baupläne durchgeführt.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der AS die Schlichtungsverhandlung zur »Generalabrechnung« nutzen möchte und auch zukünftig versuchen wird, weitere Punkte nachzuschieben.

Hierzu meine Fragen:

1. Sind nach Zustellung der Ladung »Ergänzungen« der Forderungen des AS überhaupt zulässig? Üblicherweise kommen im Schlichtungstermin auch weitere Punkte zur Sprache. Allerdings könnte hier die Verhandlung durch zu viele weitere Punkte erheblich erschwert werden.

2. Wie gehen wir mit den unterschiedlichen

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



**Forderungen durch den AS und Haus & Grund um? (die Vollmacht für Haus & Grund wurde durch den AS bestätigt.)**

**3. Der AS hat in einem anderen Fall mit dem AG (Kamera auf dem Nachbargrundstück) einen weiteren Anwalt beauftragt. Die Kamera soll nicht Gegenstand der Schlichtungsverhandlung werden.**

**Mit bestem Dank für Ihre Mühen«.**

*Aus der Antwort:*

Zu Ihrer Anfrage will ich Ihnen gern antworten:

1. Da bis zum Termin noch viel Zeit ist, können Sie weitere Punkte aufnehmen, da der AG Zeit genug hat, sich zu »verteidigen«.

Wenn Sie allerdings der Meinung sind, mit den ersten zig Punkten in die Verhandlung zu gehen, so tun Sie dies und erklären, erst einmal das erste Gespräch abwarten zu wollen.

Sie können aber auch die weiteren Streitpunkte als neues Verfahren behandeln, mit Vorschuss pp ... .

Im Juli könnten Sie beide Verfahren verbinden zu einer gemeinsamen Verhandlung. Die Verfahren können ja auch eigenständige Lösungen mit sich bringen: Vergleich in dem einen, Erfolglosigkeitsbescheinigung in dem anderen Verfahren.

2. Sie werden sicherlich bei Benutzung der Formulare angekreuzt haben, dass das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet ist.

Dann muss der AS persönlich erscheinen und H&G ist dann nur Beistand. Wenn H&G bevoll-

mächtigt ist, können der Ast und H&G beide Anträge stellen bei der Antragstellung oder danach schriftlich oder zu Protokoll.

Dann sollten Sie zu Beginn der Verhandlung – am besten sogar im Vorfeld – klären, ob alle Anträge Gegenstand des Verfahrens sind und in welcher Reihenfolge sie besprochen werden sollen.

Machen Sie sich bitte nicht zu viele Gedanken.

Fast wette ich mit Ihnen, dass eine Einigung nicht erfolgen wird. Dann muss der AS sehen, was er bei Gericht durchsetzen kann.

Viel Erfolg